

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 18/9392

„Entwurf eines Gesetzes
zur Stärkung der differenzierten
Hochschulautonomie“

Schriftliche Stellungnahme für den
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
des Niedersächsischen Landtages

September 2021

Hintergrund

Die Niedersächsische Landesregierung legt mit der Drs. 18/9392 den Entwurf einer Gesetzesnovelle vor, der „die Hochschulautonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen mittels Eröffnung neuer Möglichkeiten in differenzierter Form, d.h. unter Berücksichtigung der Profilbildung und Schwerpunktsetzung der jeweiligen Hochschulen, weiterentwickelt und gestärkt werden“ (S. 15).

Auf Bitten des Landtages nimmt das CHE gerne Stellung zu ausgewählten, aus Sicht des CHE besonders zentralen Aspekten des Entwurfs.

Stellungnahme des CHE

Erprobungsklausel

Die bisherige „Exzellenzklausel“ in § 46 NHG soll zu einer Erprobungsklausel erweitert werden. Der neu aufgenommene Absatz 2 ermöglicht es sämtlichen Hochschulen (und nicht nur wie bisher im Rahmen der Exzellenzinitiative / Exzellenzstrategie geförderten Hochschulen) „zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit“ in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 vorzusehen. Diese Regelung stellt der Begründung zufolge das „Kernstück der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie“ dar (S. 32).

Experimentierklausel ist ein starkes Signal!

Das CHE begrüßt ausdrücklich die Aufnahme einer weit gehaltenen Experimentierklausel. Damit setzt das NHG ein starkes Signal, dass Hochschulen in begründeten Fällen selbstbestimmte Entwicklungspfade gehen können – und damit ermutigt das MWK Hochschulen, sich unterschiedlich zu profilieren und ggf. die Steuerung stärker je nach Profilierung zu differenzieren.

Auch die Zustimmungspflicht des Hochschulrats / Stiftungsrats sowie des Fachministeriums ist aus Sicht des CHE nachvollziehbar und überzeugend. Entscheidend wird es nun darauf ankommen, seitens des MWK in der Anwendung der Experimentierklausel **mutig und ermutigend, also ermächtigend und nicht bremsend** zu agieren.

Übertragung des Berufungsrechts

Bereits jetzt sieht das NHG in § 48 Abs. 2 Satz 3 vor, dass „das Fachministerium [...] seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen“ kann. Der Entwurf ergänzt nun in Satz 5, dass das Berufungsrecht „nach einer mehrfach befristeten Übertragung“ an die Hochschulen künftig „unbefristet mit der Möglichkeit des Widerrufs“ erfolgen kann. Damit gehen im Falle einer Übertragung sämtliche Befugnisse des Fachministeriums dauerhaft auf die Hochschulen über.

Derzeit ist es nach Kenntnisstand des CHE so, dass in Niedersachsen den Stiftungshochschulen, den Universitäten Hannover und Osnabrück sowie der Technischen Universität Braunschweig auf der Grundlage von § 58 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 48 Abs. 2 Satz 4 NHG das Berufungsrecht übertragen wurde, den letztgenannten drei Hochschulen auf je drei Jahre befristet. Alle anderen niedersächsischen Hochschulen bedürfen nach § 48 Abs. 2 NHG nach Durchführung des Berufungsverfahrens der Bestätigung / Ruferteilung durch das MWK.

Aus Sicht des CHE ist daher der Ansatz begrüßenswert, dass nun den Universitäten Hannover und Osnabrück sowie der Technischen Universität Braunschweig Aussicht auf eine unbefristete Übertragung des Berufungsrechts gewährt werden soll. Dennoch liegt auch nach der Novelle des NHG bezüglich des Berufungsrechts eine nicht wünschenswerte Asymmetrie zwischen den Hochschulen des Landes vor: Die oben nicht genannten niedersächsischen Hochschulen haben auch nach der Umsetzung der geplanten Novelle über Jahre hinaus keine Chance auf eine unbefristete Übertragung des Berufungsrechts.

Berufungsrecht auf alle Hochschulen übertragen!

Aus Sicht des CHE geht die vorgeschlagene Novelle daher **nicht weit genug**. Das Berufungsrecht sollte auf alle Hochschulen übertragen werden.

Das derzeitige aufwendige Genehmigungsverfahren im Ministerium stellt keine zwingende, Qualität und Rechtssicherheit gewährleistende Rückkopplung dar und kann entfallen. Mit dem bei den Stiftungshochschulen umgesetzten Modell liegt landesintern bereits eine bewährte Good-Practice-Lösung vor. Die Berufungsverfahren können dort (z.B. über einen Beschluss im Stiftungsrat per Umlaufverfahren mit einigen Wochen Verschweigefrist) deutlich beschleunigt

werden.¹ Alternativ sollte kurzfristig wenigstens eine pragmatische Widerspruchslösung wie in Sachsen-Anhalt² installiert und autonomiewährend umgesetzt werden.

Auch die Gestaltung der Berufungsverfahren sollte das MWK wie in Nordrhein-Westfalen den Hochschulen überlassen. **Das MWK sollte bei Berufungsverfahren eine neue Rolle einnehmen** und Hochschulen hinsichtlich der Rechtssicherheit im Berufungsverfahren beraten, nicht im Nachhinein prüfen.

Dass der Gesetzentwurf für herausgehobene Fälle (**ad personam-Berufung exzellenter externer Kandidat*innen** etwa für Exzellenzcluster) in Ausnahmefällen zudem ein stark beschleunigtes Besetzungsverfahren ermöglicht, ist aus Sicht des CHE zu begrüßen.

Zielvereinbarungen

In § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr.2 wird der Satz „Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere [...] die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 3“ geändert in „... die hochschulspezifische Erfüllung der Erfüllung...“. Diese Änderung soll laut Begründung dazu dienen, „deutlich zu machen, dass die Zielvereinbarungen zum einen ziel- und nicht maßnahmenorientiert sind und zum anderen auf die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule abzustimmen sind“ (S. 17). Gestrichen werden als Gegenstände der Zielvereinbarung unter anderem „die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen“.

Das CHE teilt die Zielsetzung der Gesetzesänderung, dass Hochschulprofile stärker Berücksichtigung finden und staatliche Steuerung ziel-

¹ Vorbildhaft sind im Landesvergleich unter anderem die Regelung in Nordrhein-Westfalen: Alle Hochschulen des Landes verfügen dort über das Berufsrecht (vgl. § 37 Abs. 1 HG NW). Auch in Hessen verfügen laut § 63 Abs. 3 Satz 4 HHG alle Hochschulen (nicht nur die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main) über das Berufsrecht; den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident. In Baden-Württemberg besteht - ähnlich wie im NHG in § 48 Abs. 2 Satz 4 - die Möglichkeit einer Übertragung des Berufsrechtes an die Hochschulleitung (vgl. § 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 3), was offensichtlich weitgehend der gelebten Praxis entspricht. Auch das bayerische Hochschulrecht sieht eine entsprechende Option vor (vgl. Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG).

² „Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt“: § 36 Abs. 3 HSG-LSA.

und nicht maßnahmenorientiert stattfinden sollte. **Das CHE bezweifelt jedoch, dass die geplanten Änderungen ausreichen**, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Zielvereinbarungen, wie sie derzeit zwischen MWK und den einzelnen Hochschulen geschlossen werden, sind nicht unproblematisch: Das Land gibt zahlreiche vorformulierte Passagen und ganze Abschnitte wörtlich vor. Teilweise handelt es sich nach Wahrnehmung der Hochschulen um „**Zieldiktate**“. Die vorgegebene, umfangreiche Dokumentenstruktur des Zielvereinbarungsformulars führt zu „**Abhaklisten**“, da die Hochschulen sich zu allen Gliederungsabschnitten äußern müssen. Die einheitliche Gliederung der Vereinbarung wird strikt eingehalten, auch wenn sie im Einzelfall inhaltlich nicht passt. Die mehrjährigen Zielvereinbarungen, eigentlich als Instrument der Globalsteuerung gedacht, werden z.T. zur kleinteiligen **Detailsteuerung** genutzt. Dadurch wird die Strategiefähigkeit der Hochschulen eingeschränkt.

Auch die jährliche Berichterstattung über die Zielerreichung ist durch die Detailtiefe der Zielvereinbarungen sehr aufwändig. Die Berichte entfalten jedoch keine praktische Relevanz im Sinne einer Zielanpassung, Belohnung bei Zielerreichung oder Sanktionierung bei Zielverfehlung.

Generell fehlt eine Leistungs- / Gegenleistungsbeziehung. Die Zielvereinbarungen müssen in einem aufwändigen Prozess verhandelt werden, der nicht im Verhältnis zur finanziellen Bedeutung des Ergebnisses steht. **Die Zielvereinbarungen dienen derzeit also nicht wirklich der Profilierung und strategischen Orientierung der Hochschulen.** Es fehlt damit auch ein Instrument zur Vorfinanzierung von Innovationen.

Zielvereinbarungen so gestalten, dass sie Profilierung fördern!

Das Land Niedersachsen sollte daher grundsätzlich das Modell der Zielvereinbarungen sachgemäß neu gestalten.

Folgende Eckpunkte würden helfen, das Instrument adäquater einzusetzen:

- Hochschulübergreifend weitgehend einheitliche Vereinbarungsinhalte sollten in Gestalt eines landesweiten oder wenigstens hochschultypspezifischen Kollektiv- / Rahmenvertrages fixiert werden. Hochschulspezifische Zielvereinbarungen könnten sich so auf die je eigenen Schwerpunkte konzentrieren.
- Das MWK sollte unbedingt auch in der Praxis die „Flughöhe“ einer Zielvereinbarung beachten: Es gilt, sich **auf wenige wirklich „große“ Themen zu konzentrieren** (etwa Strukturwandel etc.). Die Feinstrukturierung ist den Hochschulen zu überlassen (Subsidiarität); Maßnahmensteuerung ist zu vermeiden.

- Ausgangspunkt der Zielvereinbarung sollte auch in der gelebten Praxis – wie eigentlich klar in § 1 Abs. 3 Satz 1 NHG geregelt (auf Basis „der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule“) – die strategische Entwicklungsplanung der Hochschulen (die Prioritäten für die mittelfristige Zukunft definiert) einerseits und die strategische Landesplanung (im Sinne übergeordneter Landesziele) andererseits sein. (Es ist allein schon **auffällig und alarmierend, dass die „Entwicklungsplanung“ der Hochschulen laut Neufassung von § 6 Abs. 2 mit der Zielvereinbarung gleichgesetzt wird** – dabei ist Entwicklungsplanung einer Hochschule ein der Zielvereinbarung vorgeschalteter interner Prozess, dessen Ergebnisse in Zielvereinbarungsprozesse mit dem Land eingebracht werden!)
- Hochschulspezifika sollten im faktischen Aushandlungsprozess prominent Beachtung finden. Es erschließt sich daher aus Sicht des CHE überhaupt nicht, warum § 1 Abs. 3 Satz 4 NHG, demzufolge die Zielvereinbarungen explizit der hochschulspezifischen „Schwerpunkt- und Profilbildung“ dienen, gestrichen werden soll. Damit geht ein Satz mit orientierender Funktion verloren.
- Das MWK sollte über die Zielvereinbarungen eine Kulturveränderung etablieren **von der Detailsteuerung hin zur Ermutigung in Richtung Agilität und Risikofreude** innerhalb gemeinsam ausgehandelter Rahmensetzungen. So könnte etwa in Zielvereinbarungen die Anwendung der Experimentierklausel sowie die unbefristete Übertragung des Berufungsrechts vereinbart werden.

Leistungsstruktur

§ 37 Abs 4 NHG soll künftig ermöglichen, dass die Grundordnung „weitere haupt- oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten“ vorsieht. Aktuell bestehen hier weitere Restriktionen,³ die entfallen

³ „Die Grundordnung kann eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen. Hochschulen mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter, deren Träger eine Stiftung ist oder denen als Einrichtung des Landes sämtliche für ihren Bereich zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben dauerhaft übertragen worden sind, können in ihrer Grundordnung zudem eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur vorsehen. Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören.“ (§ 37 Abs. 4 NHG)

sollen. Die Größe und Zusammensetzung des Präsidiums kann also seitens der Hochschulen künftig freier gestaltet werden; Hochschulen können die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums und die Zuweisung verschiedener Ressortverantwortung eigenverantwortlich festlegen.

Flexibilisierung der Leitungsstruktur ist sinnvoll!

Das CHE begrüßt diese geplante Änderung ausdrücklich. **Eine autonome Hochschule sollte auch in die Lage versetzt werden, sich ihre Leitungsstruktur eigenverantwortlich bedarfs- und zukunftsorientiert zu gestalten.** In den letzten Jahren nutzen Hochschulen

vermehrt die Etablierung von Vizepräsident*innen für Aufgabenbereiche und Themenfelder, die in besonderer Weise das Hochschulprofil unterstreichen oder Aspekte hervorheben, die für die Identität der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. So gibt es unter anderem inzwischen Vizepräsident*innen für Diversität, Internationalisierung oder Digitalisierung – und sogar zunehmend für Kommunikation. Es ist sinnvoll, den Hochschulen in Niedersachsen ebenfalls solche Möglichkeiten zu eröffnen.

Unklar ist allerdings aus Sicht des CHE, was der Satz, eine „kausale Reduzierung der Lehrkapazitäten ist jedoch unzulässig“ (S. 30) konkret bedeutet. Selbstverständlich sollte die Übernahme einer Vizepräsident*innen-Funktion zu einer individuellen Entlastung etwa von Lehrverpflichtungen führen.

Elektronische Prüfungen

§ 7 NHG bildet erstmals elektronische Fernprüfungen ab und gibt Hochschulen einen rechtlichen Rahmen für eine Durchführung derselben. Zugleich hält die Begründung fest, die Präsenzprüfung stelle grundsätzlich „nach wie vor die zur Erhaltung der Chancengleichheit am besten geeignete und grundsätzlich vorzugswürdige Prüfungsform dar“ (S. 21).

Das CHE begrüßt die Intention der vorgeschlagenen Änderung, hält sie aber für nicht weitreichend genug. Gerade die Begründung fokussiert nur auf den Bereich der klassischen Klausuren, die durch eine Klausuraufsicht abgesichert werden müssen/sollen. Aus Sicht des CHE sollten stärker alternative Prüfungsformen Berücksichtigung finden bzw. die Entwicklung innovativer Prüfungsformen, die Studium und Lehre im Zeitalter der Digitalität angemessen ist (z.B. semesterbegleitendes Prüfen, realitätsnahes, kompetenzorientiertes Prüfen), forciert werden.

Mit den Hochschulen Standards definieren!

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen sind derzeit erfreulich offen, allerdings auch so kurz gehalten, dass sie nicht wirklich handlungsleitend sind. **Es muss aber auch nicht alles in Gesetzesform gegossen werden.** Das MWK sollte hier gemeinsam mit den Hochschulen (und den Studierenden!) Standards und Richtlinien entwickeln (z.B. in Form von Handreichungen).

Genehmigung von Studiengängen

Der Entwurf sieht in § 6 Abs. 2 vor, dass künftig für „weiterbildende Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind“, die Genehmigungspflicht entfällt. Einrichtung, wesentliche Veränderung oder Schließung der Studiengänge sind dem Wissenschaftsministerium lediglich anzuzeigen. Damit sollen „schnellere Reaktionszeiten, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliches Agieren“ unterstützt werden (S. 16).

Die derzeitige Situation, dass neue Studiengänge sowie wesentliche Änderungen an bisherigen Studiengängen der Genehmigung des MWK bedürfen, wird leider nur hinsichtlich weiterbildender Studiengänge aufgeweicht. Die dadurch erlangten „Freiheiten im Rahmen der Studiengangplanung“ (S. 20) sind dann doch sehr überschaubar. Für alle anderen Studiengänge gilt weiter, dass über die jährlich abgeschlossene Studienangebotszielvereinbarung Einvernehmen mit dem Land hergestellt werden muss. Dieser Genehmigungsprozess ist zeitaufwendig, er birgt Doppelungen, da die Qualitätssicherung bereits über die vorgeschriebene Studiengangakkreditierung (oder Systemakkreditierung) gesichert wird, er schafft für das Land auf operativer Ebene problematische Eingriffsmöglichkeiten bei Fragen der Strategie, des Bedarfes sowie der Ausgestaltung auf Modulebene.

Die Hochschulen müssen, auch wenn durch die Hochschule in Form einer Marktanalyse bzw. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ein eindeutiger Bedarf identifiziert und prognostiziert wurde, **in der Verhandlung mit dem Land als Bittsteller agieren**, obwohl sie eigentlich im Wettbewerb mit anderen Hochschulen als eigenverantwortlicher und schnell reaktionsfähiger Akteur auftreten müssten. Staatliche Hochschulen in Niedersachsen können daher derzeit nicht flexibel auf veränderte Bedarfe reagieren.

Auf strategische Eigenkoordination der Hochschulen setzen!

Aus Sicht des CHE sollte das Land Niedersachsen den existierenden Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Einrichtung, Aufhebung und Modifizierung in Bezug auf alle Studiengänge abschaffen und klar **auf**

die strategische Eigenkoordination der Hochschulen setzen. Die Sicherung und Entwicklung der Qualität gehört ebenfalls in die strategische Steuerungsverantwortung der Hochschule – natürlich in Verbindung mit den vorgesehenen Akkreditierungen (Studiengangakkreditierung oder Systemakkreditierung). Diese Aufgaben gehören vollständig und ausschließlich in die Autonomie der Hochschule. Entsprechend liegt dann natürlich auch die Verantwortung für die Folgen dieser strategischen Entscheidung beim Präsidium.

Als Vorbild könnte Nordrhein-Westfalen dienen, dort können Hochschulen in eigener Verantwortung Studiengänge einrichten, aufheben und modifizieren (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 HG NW), sie müssen nur akkreditiert werden. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung liegt in der Autonomie der Hochschulen. Damit können sie flexibler, besser und schneller auf Nachfrageentwicklungen auf dem Studiengangsmarkt sowie auf regionale Bedarfe reagieren.

Eine Ausnahme stellen nach Ansicht des CHE nur Studiengänge dar, bei denen dem Staat die Rolle des Hauptabnehmers der Absolvent*innen zukommt (etwa bei Staatsexamina, bei Lehrkräften, Mediziner*innen/Gesundheitsberufen und Jurist*innen).

Kooperative Promotionen

Bereits in der geltenden Fassung sieht das NHG vor, dass Promotionsverfahren „auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden“ sollen (§ 9 Absatz 1 Satz 4). Künftig soll darüber hinausgehend ermöglicht werden, dass „zur Betreuung und Bewertung der Promotionsleistung“ auch Professorinnen und Professoren der kooperierenden Hochschule bestellt werden können und diese auch „Mitglieder der kooperierenden Hochschule werden“ können (§ 9 Abs. 1 Sätze 5 und 6 neu).

Was das Promotionsrecht für HAW betrifft, hinkt Niedersachsen anderen Ländern hinterher. An den niedersächsischen HAW gibt es keinen ungehinderten Zugang zur Promotion. In § 9 Abs. 1 Satz 4 NHG existiert zwar eine Sollbestimmung zu kooperativen Promotionen („Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden“), HAW verfügen jedoch nicht über ein eigenes Promotionsrecht, etwa über ein hochschulübergreifendes Kolleg oder für besonders forschungsstarke Fachbereiche.

Dies stellt einen Nachteil sowohl bei der Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch bei der Wertigkeit von FH-Professuren dar:

Niedersächsische HAW sind im Wettbewerb um fähige Absolvent*innen gegenüber den HAW anderer Bundesländer im Nachteil. Promotionswillinge gehen lieber an Hochschulen, an denen sie promovieren können oder an denen ihnen zumindest adäquate Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen.

Die Regelungen etlicher Länder stellen gegenüber den niedersächsischen Verhältnissen deutliche Wettbewerbsvorteile dar: In einigen Ländern, etwa Baden-Württemberg (vgl. § 38 Abs. 6 LHG), Schleswig-Holstein (vgl. § 54 a HSG SH) und Nordrhein-Westfalen (vgl. § 67a Abs. 2 HG; § 67b Abs. 1 HG) existieren hochschulübergreifende Promotionskollegs, in denen kooperativ promoviert werden kann. Eine solche landesweite Institutionalisierung fehlt in Niedersachsen.

Zunehmend ermöglichen Länder Fachhochschulen Promotionen in eigener Regie:

- In Schleswig-Holstein können Absolvent*innen von Fachhochschulen nach § 54a Abs. 3 HSG SH über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden.
- Die befristete und thematisch begrenzte Verleihung des Promotionsrechts für HAW ist in Baden-Württemberg im Rahmen der „Weiterentwicklungsklausel“ bei einem Zusammenschluss mehrerer HAW als Möglichkeit vorgesehen (vgl. § 76 Abs. 2 LHG).
- Auch in Hessen kann Fachhochschulen ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für Fachbereiche verliehen werden, in denen sie erwiesenermaßen besonders forschungsstark sind (vgl. § 4 Abs. 3 HHG).
- Seit 2019 kann auch in Nordrhein-Westfalen dem neu geschaffenen Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche das Promotionsrecht verliehen werden (§ 67b Abs. 2 HG).
- Sachsen-Anhalt sieht in § 18 Abs 1 HSG LSA ebenfalls vor, dass „einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen und Fachbereiche zuerkannt werden [kann], in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.“

Eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an HAW vorsehen!

Angesichts weitreichender Regelungen für HAW in anderen Ländern reicht aus Sicht des CHE die doch **eher kleinteilige Anpassung**, dass künftig auch Professor*innen kooperierender Hochschulen an promotionsberechtigten Universitäten Mitglieder werden können und zur Betreuung und Bewertung bestellt werden können, bei weitem nicht aus.

Das Land sollte eine befristete Verleihung des Promotionsrechts an ausgewählte herausragende HAW-Fachbereiche (ggf. über ein

hochschulübergreifendes Promotionskolleg) erwägen. Diese würde die Strategiefähigkeit der HAW deutlich verbessern, weil sie die Einrichtung forschungsstarker Schwerpunkte und die Bindung von Personal an die Hochschule ermöglichen würde. Zur Operationalisierung der Qualitätsanforderungen sollten neben der „Forschungsstärke“ (hier können u.a. die Kriterien des Wissenschaftsrates für die Empfehlung der Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen herangezogen werden) weitere Mindestanforderungen definiert werden, etwa der Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung, Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur, überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktorand*innen in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung) und Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.

Zusammenfassung

Aus Sicht des CHE geht der vorliegende Entwurf der Novelle vielfach in die richtige Richtung. Besonders überzeugend ist die Öffnung der Exzellenzklausel zur Erprobungsklausel. Auch der postulierte **Ansatz differenzierter Hochschulautonomie ist definitiv sinnvoll und überzeugend** – er muss jedoch dann auch konsequent Berücksichtigung finden. Vielfach gehen die geplanten Änderungen **nicht weit genug**:

- Es sollten nicht nur wenige Hochschulen die Chance auf eine dauerhafte Übertragung des **Berufungsrechts** haben, sondern alle niedersächsischen Hochschulen.
- Der Prozess der **Zielvereinbarungen** zwischen Land und Hochschulen sollte klar in Richtung differenzierter Profilierung weiterentwickelt werden.
- Alternative und **innovative Prüfungsformen** sollten Berücksichtigung finden.
- Der **Genehmigungsvorbehalt des Landes** hinsichtlich der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sollte nicht nur in Bezug auf weiterbildende Masterstudiengänge, sondern generell aufgehoben werden.
- Orientiert an Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt sollte Niedersachsen den Hochschulen für angewandte Wissenschaft (bzw. forschungsstarken Fachbereichen an HAW oder Zusammenschlüssen von HAW) die Möglichkeit von **Promotionen in eigener Regie** eröffnen.

Das Land Niedersachsen steht in unmittelbarer Konkurrenz zu Ländern, die ihren Hochschulen im Vergleich wesentlich mehr Handlungsspielräume eröffnen und / oder ihnen weniger finanzielle Einschränkungen zumuten. **Sowohl im Bereich Finanzierung als auch im Bereich Autonomiegewährung sollte Niedersachsen dringend konsequent umsteuern, damit die niedersächsische Hochschulwelt nicht für längere Zeit deutlich zurückfällt.**

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Autor*innen

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen
Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer
Dr. Jannica Budde, Projektmanagerin „Hochschulforum Digitalisierung“
Silvia Kremer

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.